

3. 203. a (2) Nr. 269.
K u n d m a c h u n g.

Mit Beginne des 2. Semesters des Schuljahres 18⁵⁰/₅₁ sind nachbenannte Studenten-Stipendium wieder zu besetzen:

1. Bei der von Andreas Chron unterm 28. Jänner 1628 errichteten Stiftung der zweite Platz, im dormaligen Jahresertrage von 39 fl. C. M., zu dessen Genusse studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des StifTERS berufen sind.

Diese Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem hiesigen f. b. Ordinariate zusteht, kann von der fünften Gymnasialklasse angefangen nur in den Gymnasialstudien und sodann noch in der Theologie genossen werden, und der Stiffling ist verbunden, sich auf die Musik zu verlegen.

2. Bei dem von Matthäus Justin errichteten Stipendium der erste Platz jährl. 18 fl. 30 kr. C. M., zu dessen Genusse, welcher auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, vorzugsweise Studierende, welche dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung aber arme Studierende aus der Pfarre Radmannsdorf, und endlich in Abgang auch solcher, arme Studierende aus der Laibacher Diöcese überhaupt berufen sind. Das Präsentationsrecht steht dem f. b. Ordinariate zu.

3) Bei der vom Mathias und Friedrich Kastellitz laut Testaments vom 25. März 1760 errichteten Stiftung der zweite Platz jährl. 30 fl. C. M., welcher vorzugsweise für studierende Anverwandte des StifTERS, und in deren Ermanglung auch für Studierende überhaupt bestimmt ist, und nur in den Gymnasialstudien, sodann aber bloß noch in der Theologie genossen werden kann. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der Familie Kastellitz.

4. Bei der von Christoph Plankelli unterm 23. April 1621 errichteten Stiftung der 3. Platz jährl. 30 fl. C. M. Zum Genusse desselben sind Studierende vom Beginne des 13. bis Vollendung des 17. Lebensjahres, die in der Stadt Stein oder Laibach geboren sind, von denen jedoch die ersteren den Vorzug haben, berufen.

Das Verleihungsrecht übt die Landeschulbehörde aus.

5. Bei der von Dominik Repitsch, gew. Pfarrer in Wippach, unterm 7. September 1747 errichteten Stiftung der 2. Platz jährl. 25 fl. C. M., zu dessen nur auf die Gymnasialstudien beschränkten Genusse arme Studierende überhaupt berufen sind.

Die Präsentation zu dieser Stiftung steht dem Landesgerichtsherrn der Herrschaft Wippach, und dem jeweiligen Pfarrer daselbst gemeinschaftlich zu.

6. Bei der Reservefonds-Stiftung der 2. Platz jährl. 60 fl. C. M., zu dessen Genusse arme, fleißige und gut gesittete Studierende berufen sind. Dieses Stipendium kann in allen Studienabtheilungen genossen werden, und wird von der k. k. Landeschulbehörde in Krain verliehen.

7. Bei der von dem Weltpriester Mathias Sever errichteten Stiftung der 2. Platz jährl. 35 fl. C. M. Dieses Stipendium ist vorzugsweise für Studierende aus der Verwandtschaft des StifTERS und in deren Ermanglung für jene aus der Nachbarschaft Lositz bei Wippach, bei Abgang aber auch solcher für arme Studierende aus der Communität St. Veit bei Wippach bestimmt. Der StifTungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht gebührt der Gemeinde Lositz bei Wippach.

8 Bei der von Adam Schuppe, gew. Pfarrer zu Sagot, unterm 20. August 1675 errichteten Studentenstiftung der zweite Platz, jährl. 19 fl. 50 kr. C. M., dessen Genuß vorzugsweise für Studierende aus der Verwandtschaft des StifTERS, und in deren Ermanglung für stu-

dierende Söhne armer Bürger der Stadt Stein bestimmt und auf die Studien in Laibach beschränkt ist. Das Präsentationsrecht steht dem Vorstande der Stadtgemeinde Stein zu.

9. Bei der von Andreas Weischel, gew. Pfarrer zu Flödnig, unterm 16. April 1802 errichteten Stiftung der zweite Platz jährl. 50 fl. C. M., zu dessen Genusse, welcher auf die Gymnasialstudien beschränkt ist, und sodann nur noch in der Theologie fort dauern kann, Studierende aus der Weischlischen- oder Gorianz'schen Verwandtschaft, und in Abgang solcher, Studierende aus dem Dorfe Oberfeichting berufen sind. Das Verleihungsrecht übt die Landeschulbehörde in Krain aus.

Jene Studierenden, welche sich um eines dieser Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Tauffcheine, mit dem Armuths- und Impfungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen vom 2. Semester 1850 und vom 1. Semester 1851, endlich im Falle, wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, mit dem legalen Stammbaume documentirten Gesuche, und zwar bezüglich der sub 1 und 2 benannten Stipendien unmittelbar beim hierortigen f. b. Ordinariate, rücksichtlich der übrigen Stiftungen aber im Wege des betreffenden Studienvorsehers bei der k. k. Landeschulbehörde bis 30. Mai d. J. zu überreichen.

Von der k. k. Landeschulbehörde in Krain zu Laibach am 24. April 1851.

3. 201. a (3) Nr. 636.

Concurs - Kundmachung.
Besetzung der für das Kronland Steiermark bestimmten Steuer-Inspectors- und Unter-Inspectors-Stellen.

Um den regelmäßigen Gang der Geschäftshandlung für die directe Besteuerung zu sichern, eine schnelle und genaue Bemessung der Gebühren von den Vermögens-Übertragungen zu erzielen, und die Steuerämter unter eine wirksame unmittelbare Leitung zu stellen, haben Seine Majestät über den, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und mit Zustimmung des Ministerrathes gestellten ehrerbietigsten Antrag, mit der allerhöchsten Entschliessung vom 7. Juli 1851 die Aufstellung eigener Beamten an der Seite der Bezirkshauptmannschaften zu bewilligen geruht, welche die Geschäfte der directen Besteuerung theils selbstständig, theils für die Bezirkshauptmannschaft, mit der Unterordnung unter letztere, dann die unmittelbare Ueberwachung und Leitung der in ihrem Bezirke gelegenen Steuerämter, und die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften, soweit diese nicht den Steuerämtern überlassen ist, zu besorgen haben.

Diese Beamten führen den Titel Steuer-Inspectoren und Steuer-Unterinspectoren.

Welche Stellung dieselben einzunehmen haben, welche Obliegenheiten und Geschäfte ihnen zugewiesen sind, ist aus der mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 11. April 1851, 3. ¹¹⁰³¹/₁₀₃₁ herabgelangten Vorschrift zu entnehmen, welche Vorschrift bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften, den k. k. Steuerämtern und Cameral-Bezirksbehörden im Kronlande Steiermark eingesehen werden kann.

Steuer-Inspectoren werden in den wichtigeren Bezirken, Steuer-Unterinspectoren für die kleineren, minder wichtigen Bezirke bestellt werden.

Die Inspectoren haben den Rang von Finanz-Bezirkscommissären und die Unterinspectoren jenen von Finanz-Directions-Conzipisten.

Bei Dienstreisen in ihrem Bezirke werden sie nach den für die Finanzbeamten bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Für das Kronland Steiermark sind demnach vierzehn Steuer-Inspectoren und fünf Steuer-Unterinspectoren bestimmt worden.

Die Gehaltsstufen wurden für fünf Inspectoren mit Eintausend Gulden C. M., — für fünf Inspectoren mit Neuhundert Gulden C. M., — und für vier Inspectoren mit Achtehundert Gulden C. M., — dann für drei Unterinspectoren mit siebenhundert Gulden C. M., — und für zwei Unterinspectoren mit Sechshundert Gulden C. M. festgesetzt.

Diese Staatsbeamten sind sämmtlich in die Neunte Diätenklasse gereiht.

Zur Besetzung dieser Dienststellen wird der Concurs bis Ende Mai 1851 mit dem Bemerkten eröffnet, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Competenzgesuche um so sicherer einzubringen sind, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststellen bewerben wollen, haben in ihren Gesuchen darzuthun und glaubwürdig auszuweisen:

- a) Das Lebensalter.
- b) Die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristisch-politischen Studien, und die mit gutem Erfolge bestandenen dienstlichen Prüfungen.
- c) Die nebst diesen Studien sich erworbenen Kenntnisse, wobei insbesondere jene hervorzuheben und nachzuweisen sind, welche die directen und indirecten Steuern und deren Verwaltung betreffen.
- d) Die bisherige Dienstleistung, und eine tabellose Moralität, wobei Jene, die bisher bei keiner landesfürstlichen Behörde gedient haben, die bisherige Beschäftigung und den tabellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darzuthun haben.
- e) Den bisher aus dem Staatschätze oder einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind.
- f) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist, der deutschen und windischen, oder krainischen Sprache, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß der slavischen Sprache nicht unbedingt nothwendig ist, jedoch bei sonst gleichen Eigenschaften vorzugsweise berücksichtigt werden wird.
- g) Die Angabe, ob der Bewerber mit einem Beamten der Finanzbehörden in Steiermark verwandt oder verschwägert ist.

Ausnahmsweise wird auch auf solche Bewerber Bedacht genommen werden, welche die juristisch-politischen Studien nicht nachzuweisen vermögen, jedoch durch ihre frühere Dienstleistung ihre practische Lichtigkeit für die politische und Steuerverwaltung vollkommen bewährt haben.

Diese Thatsachen sind aber vollständig durch Zeugnisse der politischen Behörden zu erweisen.

Jene Bewerber, welche schon in öffentlichem Dienste stehen, haben die Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden. — Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben ihre Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Umfange sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen, und werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bekräftigt werden.

Vom Präsidium der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction. Graz am 20. April 1851.

Franz Fav. Spurny,
k. k. Ministerialrath und Finanz-Director.

3. 202. a. (2)

Nr. 1214.

K u n d m a c h u n g.

Da die Bestimmungen des von Seite Preußens mit Großbritannien im Jahre 1847 verabredeten Postvertrages noch immer in Wirksamkeit bestehen, bis über dießfällige Abänderungen entsprechende Vereinbarungen getroffen seyn werden, so können auf Correspondenzen zwischen Oesterreich und England, wenn deren Beförderung über Preußen und Belgien Statt findet, die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages nur theilweise Anwendung finden, u. z. folgendermaßen:

1. Für die in Oesterreich frankirten Briefe nach England und für die aus England unfrankirt nach Oesterreich gelangenden Briefe ist österreichischer Seite zu erheben:

a) Das Vereinsporto, d. i. 9 kr. C. M. für den einfachen, 1 Loth Wiener-Gewicht nicht übersteigenden Brief, mit Progression von Loth zu Loth;

b) Das fremde (englische, belgische) Franco- und Transitporto, d. i. 20 kr. C. M. für jeden das Gewicht, von $\frac{1}{2}$ Loth Wiener-Gewicht nicht übersteigenden Brief mit der Progression von $\frac{1}{2}$ Loth zu $\frac{1}{2}$ Loth; wozu für einen $\frac{1}{2}$ Loth nicht übersteigenden Brief die Gesamttaxe mit 29 kr. entfällt.

2. Für frankirte Briefe aus England nach Oesterreich und für unfrankirte Briefe aus Oesterreich nach England aber findet die Bemessung und Einhebung des Franco und Porto von Seite der k. k. Postanstalt in Großbritannien auf Grund der preussisch-britischen Vertragsbestimmungen Statt, wozu in diesen Fällen für jeden Brief bis zu dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ Loth $1\frac{1}{2}$ D., oder 50 kr. C. M. zu entrichten kommt.

Da hiernach ein bei der Aufgabe in Oesterreich frankirter, $\frac{1}{2}$ Loth nicht übersteigender Brief nach England nur 29 kr. kostet, während der Empfänger in England für einen österreichischen nicht frankirten Brief 50 kr. bezahlen muß, andererseits der Aufgeber in England bei Frankirung eines Briefes nach Oesterreich 50 kr., der Adressat in Oesterreich aber bei dem Empfange eines unfrankirten Briefes aus England nur 29 kr. bezahlt, so findet sich die gefertigte k. k. Postdirection veranlaßt, das correspondirende Publikum auf diese Portoungleichheit mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß es, insofern eine gegenseitige Portoberechnung unter den Correspondenten Statt findet, rathlich ist, die nach Großbritannien zu versendenden Briefe bei der Uebergabe an die k. k. Postämter zu frankiren, dagegen die Briefe aus England sich unfrankirt zusenden zu lassen.

K. k. Postdirection. Laibach am 23. April 1851.

3. 197. a. (3)

Nr. 1237.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der k. k. Postdirection in Graß ddo. 17. April d. J., 3. 1756, wird mit 1. Mai d. J. in dem Badeorte Neuhaus bei Gili eine k. k. Postexpedition in Wirksamkeit treten, welche sich mit dem Brief- und Fahrpostdienste befassen, und mit dem k. k. Postamte in Gili in den Monaten Mai bis incl. October jeden Jahres durch Postbotenfahrten in täglicher, in den übrigen Monaten aber durch Botengänge in wöchentlich zweimaliger Verbindung stehen wird.

Was mit dem Beifügen vorläufig hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der vollständig noch auszumittelnde Bestellungsbezirk dieser Postexpedition nachträglich bekannt gegeben werden wird.

K. k. Postdirection. Laibach den 25. April 1851.

3. 199. a (3)

Nr. 1268.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Erlasses der k. k. Generaldirection für Communicationen ddo. 12. April d. J., 3. 3339 P., sind die k. k. Postämter zu Kratau und Czernowitz ermächtigt worden, vom 1. Mai d. J. an Geldanweisungen sowohl unter sich, als auch nach Ugram, Brünn, Graß, Großwardein, Hermannstadt, Innsbruck, Kaschau, Klagenfurt, Laibach, Linz, Debenburg, Ofen, Prag, Presburg, Salzburg, Temeswar, Triest, Troppau,

Bien und Zara auszustellen, und von eben diesem Zeitpunkte an von den Postämtern an den genannten Orten Geldanweisungen zu Auszahlungen anzunehmen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Postdirection. Laibach den 27. April 1851.

3. 207. a (1)

Licitations - Kundmachung.

Die hohe k. k. General-Bau-Direction hat mit Erlasse vom 26. März 1851, 3. 998/S., die Versicherung des concaven Bruchufers im Dist. Zeichen XIII/5-6, mittelst eines Uferdeckwerkes aus Stein, im Kostenbetrage von 8682 fl. 28 kr. C. M. bewilligt, und die löbl. k. k. Bau-Direction des Kronlandes Krain dem zu Folge eine Licitations-Verhandlung hierüber angeordnet. — Diese Licitations-Verhandlung wird am 8. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr beginnen und vor der k. k. Bezirks-Hauptmannschafts-Expositur Gurkfeld abgehalten werden, wobei die einzelnen Erfordernisse nach den Einheitspreisen, und zwar:

139°-0'-2" Cubikmaß Erd- und Schottergrundabgrabung mit zugleich Wiederansfüttung und Stampfung, Eine Cubik-Klafter um . 2 fl. 12 kr.

154°-5'-1" Cubikmaß Erd- und Schotteraufdämmung in 6" hohen Schichten, sammt gehöriger Stampfung und Zufuhr des Materiales, Eine Cubik-Klafter . . . 3 fl. 2 kr.

364°-3'-1" Cubikmaß Steingrundwurf aus wenigstens $\frac{1}{6}$ bis 2 Cubikschuh mächtigen, im Wasser nicht auflösbaren Steinen, nach Plan herzustellen, Eine Cubik-Klafter à . 14 fl. 4 kr.

850°-5'-0" Quadratmaß Taloud-Pflaster aus, an den Stoßfugen passenden abgearbeiteten, wenigstens 1 Schuh tief greisenden, unverwitterbaren Steinen herzustellen, die □ Klafter à 3 fl. 16 kr.

ausgeboten und an den Mindestfordernden hintangegeben werden.

Die Unternehmungslustigen werden hiezu mit dem Beisage eingeladen, daß die bezüglichen Licitations- und Baubedingnisse, dann das Bau-Devis und die Pläne bei der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft und k. k. Savebau-Expositur zu Gurkfeld in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. —

Jeder Baulicitant hat vor Beginn der Versteigerung 5% der ganzen genehmigten Bau-summe als Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, und er muß, im Falle als er Ersterer verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10% des Erstehungs-Betrages ergänzen und als Caution deponiren. —

Bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit dem vorgeschriebenen 5% Badium belegt sind. —

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen. Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat der Letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist und daher die kleinere Post-Nr. trägt. —

K. k. Bau-Expositur Gurkfeld am 28. April 1851.

3. 206. a. (1)

Licitations - Kundmachung.

Die hohe k. k. General-Bau-Direction hat mit Erlaß vom 14. März 1851, Zahl 1480/S., die Absperzung des Seitenarmes oberhalb Krain im D. 3. XIV/1-2, mittelst eines soliden Sperrdammes aus eingeworfenen Bruchsteinen, im Betrage von 2845 fl. 22 kr., genehmiget, dem zu Folge die löbl. k. k. Baudirection des Kronlandes Krain, mit Decret vom 21. März 1851, Nr. 810, die Licitations-Verhandlung hierüber abzuhalten verordnet.

Diese Verhandlung wird am 8. Mai 1851, Nachmittags 3 Uhr vor der k. k. Bezirks-Haupt-

mannschafts-Expositur Gurkfeld Statt finden, wobei die einzelnen Erfordernisse nach den Einheitspreisen und zwar:

185° 5' 10" Körpermaß Steingrundwurf aus wenigstens $\frac{1}{6}$ Cubik-Schuh mächtigen Steinen nach der gegebenen Böschung herzustellen, Eine Cubik-Klafter an Allen mit 15 fl. 18 kr. ausgebaut und an den Mindestfordernden hintangegeben werden.

Die Unternehmungslustigen werden hiezu mit dem Beisage eingeladen, daß die bezüglichen Licitations- und Baubedingnisse, dann das Bau-Devis und die Pläne bei der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft und k. k. Savebau-Expositur zu Gurkfeld in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Jeder Baulicitant hat vor Beginn der Versteigerung 5% der ganzen genehmigten Bau-summe als Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, und er muß, im Falle als er Ersterer verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10% des Erstehungs-Betrages ergänzen und als Caution deponiren.

Bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit dem vorgeschriebenen 5% tigen Badium belegt sind.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat der Letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist und daher die kleinere Post-Nr. trägt.

K. k. Bau-Expositur Gurkfeld den 28. April 1851.

3. 204. a. (1)

Nr. 2437.

A m t s v o r t r a g.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei vielen Häusern die Fensterbalken der ebenerdigen Localitäten nicht an die Mauer angehängt und befestigt werden, weshalb es geschieht, daß dieselben vom Winde getrieben, den Vorübergehenden gefährlich werden können.

Um nun den daraus leicht entstehenden Gefahren vorzubeugen, werden die Herren Hauseigenthümer aufgefordert, die Fensterbalken ihrer ebenerdigen Localitäten an die Mauern zu befestigen; die Sicherheitswache aber wird angewiesen, darüber sorgfältig zu wachen und bei Wahrnehmung eines derartigen Gebrechens die Anzeige anher zu erstatten.

Magistrat Laibach am 1. Mai 1851.

3. 539. (2)

Nr. 2375.

P u b l i c a n d u m.

Im Laufe des künftigen Monats Mai wird der Magistrat nach dem Beschlusse des Gemeinderathes, im Sinne des Stiftbriefes der seligen Frau Helena Valentin vom 1. December 1835, die halbjährig verfallenen Interessen der Waisens-Stiftung zu Gunsten der ältern- und verwandtschaftslosen Kinder, die in der Vorstadtsparr Maria Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder derzeit dort wohnen, und das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vertheilen. Diejenigen, denen solche Kinder anvertraut sind, werden hiemit aufgefordert, bis 14. Mai d. J. hieramts mündlich das bezügliche Ansuchen anzubringen.

Stadtmagistrat Laibach am 28. April 1851.

3. 538. (2)

Nr. 2590.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Durch den erfolgten Tod des Bezirks-Wundarztes Lorenz Pogatschnik von Kropp, ist die Bezirks-Wundarztstelle in den Gemeinden Steinbüchl, Dobrava, Kropp und Dusische in Erledigung gekommen, mit welchem Dienstposten eine jährliche Remuneration von 40 (vierzig) Gulden C. M. in Verbindung steht, welche Remuneration aus der Bezirks-Cassa, insoweit diese besteht, ausbezahlt wird. Diejenigen Wundärzte, welche sich um diesen Dienstposten in Competenz setzen wollen, haben ihre mit den Studien- und Dienstzeugnissen belegten Gesuche bei der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Radmannsdorf bis 31. Mai l. J.

zu überreichen, und sich über die vollkommene Kenntniß der Landessprache zu legitimiren.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf am 25. April 1851.

3. 210. a (1) Nr. 1417.

Verlautbarung.

Zur Hintangabe der Baulichkeiten der für das k. k. Steueramt Möttling in dem herrschaftlichen Schloßgebäude daselbst bestimmten Amtlocalitäten wird eine Minuendo-Licitation am 12. Mai l. J. Früh 10 Uhr in dem Steueramtslocale zu Möttling abgehalten werden.

Table with 2 columns: Item description and Price. Items include Maurerarbeit, Steinmeharbeit, Zimmermannsarbeit, Tischlerarbeit, Schlosserarbeit, Gußeisenarbeit, Anstreicherarbeit.

Zusammen 959 fl. 37 1/4 kr.

Der Bauplan und der Kostenüberschlag können vor dem Licitationsstage hier eingesehen werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl am 30. April 1851.

3. 562. (1) Nr. 3797.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache des Matthäus Zgainer von Gatein, gegen Mathias Aus von ebenda, pto. 116 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 23 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 1054 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube, Consc. Nr. 20 zu Gatein, gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagssatzungen auf den 7. Juni, den 7. Juli und den 7. August l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietungstagssatzung unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1054 fl. 20 kr. werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, die Feilbietungsbedingungen und Schätzungsprotocoll können hiergerichts täglich während der Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 26. April 1851.

3. 564. (1) Nr. 2743.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit kund gemacht:

Man habe in die executive Feilbietung der dem Georg Hrovatin von Werd gehörigen, laut Schätzungsprotocolls vom 22. November 1850, Z. 2455, gerichtlich auf 3947 fl. 25 kr. bewerteten, im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 10 vorkommenden Subrealität, wegen dem Herrn Georg Selban von Werd aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 23. October 1846, Z. 2475, noch schuldigen 107 fl. 7 kr. und der Executionskosten c. s. c. gewilligt, und zu deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 19. Mai, 23. Juni und 21. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität zu Werd mit dem Beisatze bestimmt, daß die Realität bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werde.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 7. December 1850.

3. 529. (2) Nr. 1208.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben:

Es sey in der Executionsfache des Andr. Gren von Bigau, wider Barthelma Krajnz von Topol, die executive Feilbietung der, im Grundbuche Thurn-Lack sub Urb. Nr. 435 vorkommenden, auf 562 fl. 5 kr. bewerteten Drittelhube bewilligt, und es seyen zu deren Vornahme die Feilbietungstagssatzungen auf den 13. Juni, den 14. Juli und den 14. August 1851, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Realität erst bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Radiums pr. 57 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 23. Febr. 1851.

3. 541. (2) Nr. 975.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, zu Randersch am 31. Jänner l. J. verstorbenen Realitätenbesizers Joseph Bregar, insgem. Mocrota, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, den 31. Mai l. J. Früh um 10 Uhr zur Anmeldung und Darthung derselben zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmeldungsgesuche schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Wartenberg am 28. Februar 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:

Peery.

3. 542. (2) Nr. 789.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird dem unbekannt wo befindlichen abwesenden Johann Burger von Prevoje, und dessen ebenfalls unbekannt wo befindlichen Erben erinnert:

Es habe Ant. Widmar aus Oberdobrava, wider sie die Klage auf Verjähr- u. Erlöschenerklärung der auf seiner, im Grundbuche der vorbestandenen Herrschaft Freudenthal sub Actf. Nr. 325 vorkommenden, zu Oberdobrava Haus Nr. 21 liegenden Realität bestehenden Sogpost des unterm 15. Februar 1799 zu Gunsten des Johann Burger von Prevoje ob 300 fl. L. B. intabulirten Schuldscheines ddo. 21. Jänner 1799 angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten. Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Joseph Rauniger in Ples als Curator bestellt, und die diesfällige Verhandlungstagssatzung auf den 5. August l. J. Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet. Dessen werden die Beklagten und deren allfällige Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls rechtzeitig erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter die erforderlichen Behelfe zukommen machen, oder einen andern Sachwalter bestellen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt werden würde, und sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Wartenberg am 18. Februar 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:

Peery.

3. 544. (2) Nr. 1186.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird den unbekannt wo abwesenden Margaretha Berwar, Simon und Ursula Berwar, Jacob und Miza Berwar, Maria Berwar geb. Merčan, den Kindern des Andreas Berwar aus erster Ehe, Namens Jacob, Valentin, Maria und Lucia Berwar, erinnert: Es habe Valentin Berwar aus Mošenig, wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung, nachstehender, auf seiner, im Grundbuche der frühern Herrschaft Munkendorf sub Urb. Nr. 272 vorkommenden, zu Mošenig sub Haus Nr. 14 liegenden Realität haftenden Posten, als:

a) Des Heirathscontractes ddo. 15., intab. 16. Jän. 1790 zu Gunsten der Margareth Wiwar oder Berwar mit ihrem Heirathsgute und Widerlage pr. 400 fl., für den Simon u. die Ursula Wiwar oder Berwar à pr. 100 fl., für beide 200 fl. nebst Naturalien, dann für Jacob und Maria Wiwar, eigentlich Berwar, à pr. 175 fl. L. B., für beide mit 350 fl. L. B. nebst Naturalien.

b) Des Heirathsvertrages ddo. 20., intab. 22. Jänner 1851 für die Maria Merčan an Heirathsgut mit 200 fl. G.M. nebst einer Kuh, dann für die Kinder des Andreas Wiwar oder Berwar aus der ersten Ehe, Namens Jacob, Valentin, Maria und Lucia Wiwar oder Berwar, und zwar für die beiden Söhne à pr. 130 fl., und für die beiden Töchter à pr. 100 fl., für alle 4 mit 460 fl. an väterlicher und mütterlicher Abfertigung nebst Hochzeitsmahl, Gewandtruhe und ordinärer Kleidung angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Barthelma Bisek von Mošenig zum Curator bestellt und die allfällige Verhandlungstagssatzung auf den 29. Juli l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet.

Dessen werden die Beklagten oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls rechtzeitig erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter die erforderlichen Behelfe zukommen machen, oder einen andern Sachwalter bestellen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt werden würde, und sie sich die aus dieser Verabsäumung

entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 15. März 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:

Peery.

3. 546. (3) Nr. 1594.

Edict.

Das k. k. Landesgericht zu Neustadt hat mit Verordnung vom 16. l. M., Z. 722, den Jacob Sorre aus Mreznik über die gerichtlich gepflogenen Erhebungen für irrsinnig erklärt, wornach dem genannten Jacob Sorre ein Curator in der Person seines Schwagers Bernhard Bajz bestellt worden ist.

K. k. Bezirksgericht l. Classe, Treffen am 26. April 1851.

3. 528. (3) Nr. 413.

Edict.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 15. März 1850 verstorbenen Hüblers Gregor Gabrejna, von Mauniz Nr. 53, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 22. Mai l. J. Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina, am 18. Jänner 1851.

3. 530. (3) Nr. 624.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird in der Rechtsfache des Stephan Ditonicar von Zirkniz, Cessionär des Valentin Debeuz, wider Helena Rozine von Zirkniz, die executive Feilbietung der zu ihren Gunsten auf der, im Grundbuche Haasberg sub Ref. Nr. 325 vorkommenden Halbhube mit dem Ehevertrage vom 21. Jänner 1836 intabulirten Heirathsprache pr. 600 fl., zur Hereinbringung der, aus dem Urtheile v. 25. August 1849, Z. 3169 schuldigen 158 fl. 30 kr. c. s. c. bewilligt, und es seyen zu deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 31. Mai, den 20. Juni und den 30. Juli 1851, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Forderung erst bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, u. die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina den 27. Jän. 1851.

3. 531. (3) Nr. 765.

Edict.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 12. März 1847 verstorbenen Hüblers Mathias Malnerič, in Zeravniz Nr. 48, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 25. Juni 1851 Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 3. Februar 1851.

3. 532. (3) Nr. 680.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 30. Jänner 1850 verstorbenen Anion Sparouz von Planina, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 14. Juni 1851 Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 30. Jänner 1851.

3. 535. (3) Nr. 1577.

Edict.

Das k. k. Bezirksgericht St. Martin macht bekannt, daß über das Anlangen vom heutigen, Z. 1577, die mit dem Bescheide vom 1. April l. J., Z. 486 bewilligte, auf den 2. Mai, 2. Juni und 2. Juli l. J. bestimmte executive Feilbietung der, dem Joseph Wüder von Groß-Strangen gehörigen, im vorbestandenen Sachbuche Stangen sub Urb. Nr. 92 vorkommende 1/2 Freisachhube sistirt worden sey.

St. Martin am 26. April 1851.

Der k. k. Bezirks-Richter:

Zhuber.

3. 553. (2)

Nachricht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen, finde ich mich zu erklären veranlaßt, daß meine seit 10 Jahren hier bestehende Tuch- und Schnittwarenhandlung in unveränderter Weise, wie bisher fortgeführt wird.

Ebenso befaße ich mich auch ferner mit dem Ein- und Verkauf aller Gattungen Staatspapiere, sowie mit der Verwechslung aller Münzsorten gegen billige Provision.

Laibach am 1. Mai 1851.

Gustav Heimann,
im eigenen Hause, an der
Schusterbrücke.

3. 511. (3)

Optische Anzeige

von besonderem Werthe für alle Brillen-Bedürftige.

Der Gefertigte erlaubt sich hiermit seine ergebenste Anzeige zu machen, daß er mit seinem großartigen, rühmlichst bekannten **optischen Warenlager**, eigenen Fabrikates, hier angekommen ist. Besonders hat er die Ehre, einen jeden der Art Leidenden auf seine

„neu erfundenen Brillen- und Lorgnetten-Gläser“

aus „**Flint Glas**“ aufmerksam zu machen, welche genau berechnet und fein verisfopisch geschliffen, so wie in allen Einfassungen zu haben sind.

Das Erzählen der Eigenschaften dieser ausgezeichneten Gläser ist überflüssig, da alle Brillenträger sich durch die Probe überzeugen können, daß ein solches Klarsehen mit dieser angenehmen Ruhe für das Auge noch nie empfunden ward. Nur diese Bemerkung sey erlaubt: man kann für jedes Auge um 3 bis 4 Nummern oder Grade schwächere, d. h. leichtere Gläser nehmen, als jene, die man seit Jahren gebrauchte, und der Effect mit diesen schwächeren Gläsern wird weit besser und angenehmer seyn, als mit den frühern schärferen. Der natürliche Vortheil davon, eine geringere Consumption der Sehkraft, ist schon ein großer Gewinn.

Theater-Perspective, Fernrohre, Feldstecher, mit echt achromatischen Gläsern, welche wegen ihrer Schärfe, starken Vergrößerung und hellen Lichts sehr zu empfehlen sind, werden bei großer Auswahl zu äußerst billigen Preisen abgegeben; so auch **Coupons, Mikroskope, Lorgnetten (Stecher)** etc. etc. und noch viele andere in dieses Fach einschlagende Gegenstände. — Auch werden alle Reparaturen auf's Pünctlichste besorgt.

Das Lager befindet sich vis-à-vis dem Casino im Dr. Rudolf'schen Hause.

Rosenthal & Weiß,
Optiker.

3. 395. (4)

Die gräflich

Waldstein'schen Anlehens = Lose,

welche auf 94 Hauptgewinne

von C. M. fl. 30.000 — 25.000 — 20.000 — 15.000 — 10.000 bis zur mindesten, jedoch sichern Prämie von fl. 30 C. M. spielen, kommen am

15. Juli d. J. zur 7ten Verlosung.

Der Hauptgewinn bei dieser Verlosung ist fl. 25.000 in C. M.

Weitere Verlosungen finden Statt:

Am 15. October d. J., 15. Jänner, 15. April und 15. Juli 1852,

mithin von 3 zu 3 Monaten eine Verlosung.

Diese so ungewöhnlich schnell auf einander folgenden Verlosungen (es werden dabei fl. 95.000 C. M. in Haupttreffern gewonnen) und zwar:

fl. 25.000	am	15. Juli d. J.,
„ 15.000	„	15. October d. J.,
„ 20.000	„	15. Jänner 1852,
„ 10.000	„	15. April 1852,
„ 25.000	„	15. Juli 1852,

dann die vielen und bedeutenden noch weiteren Gewinne, und die unter allen Eventualitäten **garantirte Sicherheit** dieses Anlehens sind ausgezeichnete Vortheile, die allgemein anerkannt, sich auch durch die fortwährende Steigerung des Courses der gräflich Waldstein'schen Lose kundgeben.

Da der Verkehr mit diesen Losen allenthalben angebahnt ist, so ist deren Ein- und Verkauf möglichst erleichtert; und wird noch bemerkt, daß **jeder Gewinn** auf Verlangen **gleich nach der Ziehung**, gegen Abzug des üblichen Sconto bei Herrn

Simon G. Sina

bar ausbezahlt wird.

Die verlosenen Nummern werden nach jeder Ziehung öffentlich bekannt gemacht.

Wir fügen zugleich die weitere Anzeige hier bei, daß wir wie bisher den Ein- u. Verkauf aller Staats- und Industriepapiere, aller Gold- und Silbermünzen etc., sowie die Ausbezahlung fälliger Zinsen-Coupons, mit dem jeweiligen Agio, entweder durch Vermittlung unserer Geschäftsfreunde, oder auf directem Wege, ohne Aufrechnung irgend einer Provision, prompt und billigst besorgen.

Ueber jede beliebige Anfrage wird bereitwilligst Auskunft ertheilt.

D. Zimmer & Comp. in Wien.